



Fluoreszierende Flächen auf Feuerwehrfahrzeugen in Bayern

Verschiedene Feuerwehren haben in den letzten Jahren ihre Einsatzfahrzeuge zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit mit fluoreszierenden Flächen beklebt. Die überarbeitete und im Februar 2009 im Weißdruck neu erschienene DIN 14 5023 – Feuerwehrfahrzeuge, lässt dies nun auch zu. In der StVZO wurde dies aber bisher nicht geregelt.

Die Anbringung dieser fluoreszierenden Flächen musste im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme von § 49 a Abs. 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aber genehmigt werden. Bei Neufahrzeugen erfolgte dies im Zuge der Neuzulassung und wurde dann gleich in die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) eingetragen.

Bei schon zugelassenen Fahrzeugen musste seit 31.03.2010 eine Genehmigung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung erteilt und dann durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle in den Fahrzeugpapieren eingetragen werden.

Bei der Ausnahme von § 49 a Abs. 1 StVZO handelt es sich um die Anbringung von zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14 502-3 mit retroreflektierenden bzw. fluoreszierenden Folien (Folien mit Rückstrahleffekt). Vom § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO kann eine Ausnahme, ungeachtet der Fahrzeugmaße (bisher erst ab 6 m Fahrzeuglänge erlaubt), mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an die ECE-R 104 erteilt werden. Die DIN 14 502-3 – Feuerwehrfahrzeuge, beschreibt die Farbgebung und besondere Kennzeichnungen näher.

Nach mehrmaliger Intervention des LFV Bayern und des Bayerischen Staatsministerium des Innern (StMI) beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) konnte nun erreicht werden, dass zumindest die Genehmigung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung entfällt und nach Vorlage eines Technischen Gutachtens über die ordnungsgemäße Anbringung und Ausführung der retroreflektierenden bzw. fluoreszierenden Flächen die örtlich zuständige Zulassungsstelle dies in die Fahrzeugpapiere einträgt.

Nach Auskunft des StMWIVT soll das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) erforderliche Technische Gutachten dazu rund 50,00 Euro kosten.

Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren ist nach § 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren gebührenfrei.

Während man in Hessen und Rheinland-Pfalz eine allgemein gültige Ausnahmegenehmigung erteilt hat, die zumindest in Hessen als beglaubigte Kopie ständig mitgeführt werden muss, reicht nunmehr in Bayern wie auch in Baden-Württemberg die Eintragung in den Fahrzeugpapieren, die sowie schon mitgeführt werden müssen.

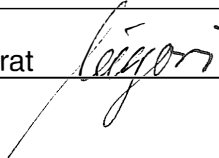
Die zusätzliche Vorlage eines Technischen Gutachtens vor der Eintragung in die Fahrzeugpapiere dient der Rechtssicherheit für die Gemeinden bei Schadensfällen.

Die Zulassungsstellen wurden über die neuen Regelungen mittels einer Arbeitsanleitung vom 03.02.2011 bereits informiert.

07.Februar 2011

Jürgen Weiß
Fachreferent

VII/6a	Az: VII/6a-7320 a49a/46/3	Blatt B49a-2														
<p>§§ 49a und 53 StVZO: Farbgebung., Konturmarkierung und zusätzliche Applikationen an Feuerwehrfahrzeugen Allgemeine Ausnahmegenehmigung</p>		<p>vom 3.3.2011 ersetzt Blatt B49a vom 31.03.2010</p>														
<p>Zur nochmaligen Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen, ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung von § 49 a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO.</p>		<p>Zweck</p>														
<p>Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Grundfarben sind demnach:</p> <table border="0" data-bbox="630 660 1252 772"> <tr> <td>Feuerrot</td> <td>(RAL 3000),</td> </tr> <tr> <td>(Tages-) Leuchtrot</td> <td>(RAL 3024) oder</td> </tr> <tr> <td>Leuchthellrot</td> <td>(RAL 3026)</td> </tr> </table> <p>Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO dürfen Feuerwehrfahrzeuge in folgenden Farben zugelassen werden:</p> <table border="0" data-bbox="247 884 1029 1019"> <tr> <td>RAL 3024</td> <td>((Tages-) Leuchtrot),</td> </tr> <tr> <td>RAL 3024 / 9010</td> <td>((Tages-) Leuchtrot / Weiß),</td> </tr> <tr> <td>RAL 3026</td> <td>(Leuchthellrot) oder</td> </tr> <tr> <td>RAL 3026/9010</td> <td>(Leuchthellrot / Weiß)</td> </tr> </table> <p>Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.</p> <p>Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da unter <u>3.</u> beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.</p>		Feuerrot	(RAL 3000),	(Tages-) Leuchtrot	(RAL 3024) oder	Leuchthellrot	(RAL 3026)	RAL 3024	((Tages-) Leuchtrot),	RAL 3024 / 9010	((Tages-) Leuchtrot / Weiß),	RAL 3026	(Leuchthellrot) oder	RAL 3026/9010	(Leuchthellrot / Weiß)	<p><u>1.</u> <u>Farbgebung</u></p>
Feuerrot	(RAL 3000),															
(Tages-) Leuchtrot	(RAL 3024) oder															
Leuchthellrot	(RAL 3026)															
RAL 3024	((Tages-) Leuchtrot),															
RAL 3024 / 9010	((Tages-) Leuchtrot / Weiß),															
RAL 3026	(Leuchthellrot) oder															
RAL 3026/9010	(Leuchthellrot / Weiß)															
<p>Feuerwehrfahrzeuge dürfen, abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.</p> <p>Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite vom 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.</p> <p>An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.</p>		<p><u>2.</u> <u>Kontur- und Streifenmarkierungen:</u></p>														
<p>Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:</p> <p><u>3.1 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000):</u></p> <p><u>Front- und Heckbereich:</u> Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot</p>		<p><u>3.</u> <u>Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3</u></p>														

<p>(retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch ein Schriftzug „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.</p> <p><u>Fahrzeugseiten:</u> Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).</p> <p><u>3.2 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtröt (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026):</u></p> <p><u>Front- und Heckbereich:</u> Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch der Schriftzug „Feuerwehr“ in weiß (retrorefl.) zulässig.</p> <p><u>Fahrzeugseiten:</u> Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).</p> <p><u>3.3 Weitere Bedingungen:</u></p> <p>In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.</p>	<p>noch</p> <p>zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3</p>
<p>Die allgemeine Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr Nutzen für die Verkehrssicherheit in einer Gesamtschau positiv belegt werden kann. Bis dahin ist die Ausnahme jederzeit widerruflich.</p>	<p>Vorbehalt</p>
<p>Die Ausnahmegenehmigung ist durch die zuständige Zulassungsbehörde fahrzeugbezogen zu dokumentieren. Dazu sind die Fzg-Papiere unter Feld 22 zu ergänzen. (Eintrag z.B.: Ausn. von § 49a StVZO für Streifenmarkierung gemäß TÜV-Gutachten Nr.).</p> <p>Die Eintragung und dazu evtl. Neu-Ausstellung der Fzg-Papiere erfolgt für Fahrzeuge der Feuerwehren ohne Gebühren.</p>	<p>Dokumentation</p> <p>ohne Gebühren</p>
<p>München, den 3.2.2011 Mágori, techn. Amtsrat  LB-49a-2 Stand: 21.12.2010</p>	